# Satzung des gemeinnützigen, nicht eingetragenen Vereins



# "Elternbeirat St.Paul"

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternbeirat St.Paul".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85253 Erdweg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr, beginnend mit dem 01.September eines Kalenderjahres.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

#### (1) Definition Elternbeirat:

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern im Kinderhaus. Er ist das Sprachrohr der Eltern und wird jeweils am Anfang des Kinderhausjahres gewählt. Elternbeirat und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, hat der Elternbeirat ein Informations- und Anhörungsrecht in grundlegenden Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung.

#### (2) Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- Die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, p\u00e4dagogischem Personal, Tr\u00e4ger und der Grundschule
- Beratung / Anhörung des Kindergartens und der Eltern bei wichtigen Entscheidungen
- Organisation und Durchführung von satzungsmäßigen Veranstaltungen
- Unterstützung und Beratung bei der Durchführung von Elternabenden

#### (3) Konkreter Förderzweck

Förderzweck des Vereins ist die aus Spenden und Erträgen des Vereinsvermögens zufließenden Mittel zu verwenden um:

- den Kinderhaus ideell und materiell, insbesondere bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens, zu unterstützen;
- erzieherische und heilpädagogische, sowie integrative Maßnahmen und Projekte zu fördern:
- die Unterstützung von bedürftigen Kindern, die diesem Kinderhaus angehören, um die Teilnahme an z.B. Veranstaltungen zu ermöglichen;

#### (4) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

#### (5) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder\*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

#### (1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

#### (2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

#### (3) Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit im Verein ist auch für Mitglieder außerhalb des Vorstandes ehrenamtlich.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

# (1) Die Mitgliedschaft endet automatisch

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt des letzten Kindes aus dem Kinderhaus (eine Verlängerung ist nur auf Antrag möglich)
- durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

#### (2) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

#### § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### (1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem Kassenwart;
- dem Schriftführer

# (2) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führen der Bücher:

#### (3) **Wahl**

Die Vorstandsmitglieder werden von den Eltern im Rahmen des Elternabends für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen.

#### (4) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung ist nicht vorgesehen.

#### (5) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

# § 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

#### (1) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im Rahmen eines Elternabends statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

#### (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mind. 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch die Elternpost des Kinderhaus unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

#### (3) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Erzdiözese München Freising, KiTa-Verbund Hl.Kreuz, Katholische Kirchenstiftung Hl.Kreuz als Träger des integrativen Kinderhaus St.Paul, Pater-Cherubin-Str. 1, 85253 Erdweg zur satzungsmäßigen Verwendung zu. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es mindestens zweier Unterschriften der Vorstandschaft.

Erdweg, den	
<u> </u>	
Unterschriften der Gründungsmitglieder:	

# MITGLIEDSANTRAG ELTERNBEIRAT ST.PAUL



Hiermit beantrage ich, \_\_\_\_\_\_ (Name, Vorname) meine Aufnahme in

den Verein Elternbeirat St.Paul.	
Meine Kontaktdaten:	
Firma:	
Name, Vorname:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	
verstanden.	chutzhinweise zur Kenntnis genommen und ch die Satzung in der jeweils gültigen Fassung als für mich
verbindlich an. Die aktuelle Fassung der Satzung ka	nn auf der Homepage eingesehen werden oder beim rden. Ich habe diese zur Kenntnis genommen.
□Ich habe die Satzung zur Kenntr	nis genommen und verstanden.
Datum, Ort	
	Unterschrift

#### Datenschutzhinweise

#### 1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Verantwortliche\*r für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der aktuelle 1.Vorstand des Vereins "Elternbeirat St.Paul". Sie können ihn per E-Mail unter elternbeirat.erdweg@web.de erreichen.

# 2. Verarbeitung der personenbezogenen Daten, Zweck der Verarbeitung und Speicherdauer

Zur Aufnahme in den Verein werden Daten (Name, Adresse, Tel.Nr., E-Mail Adresse) erhoben, verarbeitet und genutzt, die personenbezogen sind.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs 1 S. 1 lit a und b DSGVO.

Diese Daten werden verwendet, um die Kontaktaufnahme zu ermöglichen, um sie z.B. rechtmäßig zu Sitzungen einladen zu können.

Die genannten Daten werden unverzüglich, spätestens nach 72 Stunden, oder im Falle eines Widerrufs Ihrer Einwilligung vernichtet (Schredder). Die Bereitstellung dieser Daten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, allerdings ist ohne Einwilligung eine Mitgliedschaft im Verein nicht möglich.

Des Weiteren werden die Daten bei Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich vernichtet (Schredder).

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.